

Amtsblatt der Europäischen Union

C 233



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

28. Juni 2016

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 233/01	Informationen in Bezug auf Daten zu den von den Mitgliedstaaten gemäß der Entscheidung 2009/767/EG der Kommission (in der durch den Beschluss 2010/425/EU und den Durchführungsbeschluss 2013/662/EU geänderten Fassung) und gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1505 als vertrauenswürdig gemeldeten Listen	1
2016/C 233/02	Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau: Zustimmung aller Mitgliedstaaten zu den nach Artikel 108 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen	6

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 233/03	Euro-Wechselkurs	7
---------------	------------------------	---

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 233/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7792 — Konecranes/Terex MHPS) ⁽¹⁾	8
2016/C 233/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8072 — Total/Saft) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Informationen in Bezug auf Daten zu den von den Mitgliedstaaten gemäß der
Entscheidung 2009/767/EG der Kommission (in der durch den Beschluss 2010/425/EU
und den Durchführungsbeschluss 2013/662/EU geänderten Fassung) und gemäß dem
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1505 als vertrauenswürdig gemeldeten Listen**

(2016/C 233/01)

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der bis zum 1. Juli 2016 geltenden Entscheidung 2009/767/EG der Kommission⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss 2010/425/EU⁽²⁾ und den Durchführungsbeschluss 2013/662/EU⁽³⁾, stellt die Kommission den Mitgliedstaaten über einen sicheren Kanal zu einem authentifizierten Web-Server die ihr von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 3 der geänderten Entscheidung 2009/767/EG gemeldeten Informationen in signierter, maschinenlesbarer Form bereit

und

gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1505 der Kommission⁽⁴⁾, der ab dem 1. Juli 2016 Anwendung findet, macht die Kommission die nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des genannten Durchführungsbeschlusses von den Mitgliedstaaten gemeldeten Informationen in signierter oder besiegelter und für die automatisierte Verarbeitung geeigneter Form über einen sicheren Kanal öffentlich zugänglich.

Die nachstehenden Informationen ersetzen die im Amtsblatt C 435 vom 24. Dezember 2015 ab Seite 1 veröffentlichten Informationen zum gleichen Thema.

Die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Informationen sind in signierter oder besiegelter maschinenlesbarer XML-Form (im Folgenden „Verzeichnis“) unter folgender URL-Adresse abrufbar: https://ec.europa.eu/information_society/policy/esignature/trusted-list/tl-mp.xml.

Die Authentizität und Integrität des „Verzeichnisses“ wird durch eine elektronische Signatur (oder gegebenenfalls ein elektronisches Siegel) gewährleistet, die (bzw. das) auf einem der folgenden digitalen Zertifikate beruht, die anhand der angegebenen Prüfdaten authentifiziert werden können:

1. Prüfsummen für das erste Zertifikat:

- SHA-256-Prüfsumme (Hex): 59 c8 0d cc 74 29 cc fd 8c 2b 15 90 fe 88 5f b4 f6 c7 7f 7c 9c bb 4b 82 a6 2c b1 c2 7f f4 e2 46
- SHA-1-Prüfsumme (Hex): 4b 78 8c 05 93 2d 0c ea 88 f7 a8 4a 52 ce ca 04 ef 7c 93 73

⁽¹⁾ Entscheidung 2009/767/EG der Kommission vom 16. Oktober 2009 über Maßnahmen zur Erleichterung der Nutzung elektronischer Verfahren über „einheitliche Ansprechpartner“ gemäß der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 299 vom 14.11.2009, S. 18).

⁽²⁾ Beschluss 2010/425/EU der Kommission vom 28. Juli 2010 zur Änderung der Entscheidung 2009/767/EG in Bezug auf die Erstellung, Führung und Veröffentlichung von vertrauenswürdigen Listen der von den Mitgliedstaaten beaufsichtigten bzw. akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter (ABl. L 199 vom 31.7.2010, S. 30).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss 2013/662/EU der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Änderung der Entscheidung 2009/767/EG in Bezug auf die Erstellung, Führung und Veröffentlichung von vertrauenswürdigen Listen der von den Mitgliedstaaten beaufsichtigten bzw. akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter (ABl. L 306 vom 16.11.2013, S. 21).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1505 der Kommission vom 8. September 2015 über technische Spezifikationen und Formate in Bezug auf Vertrauenslisten gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 26).

— SHA-256-Prüfsumme (Base64): WcgNzHQpzP2MKxWQ/ohftPbHf3ycu0uCpiyxwn/04kY=

— SHA-1-Prüfsumme (Base64): S3iMBZMtDOqI96hKUs7KBO98k3M

2. Prüfsummen für das zweite Zertifikat:

— SHA-256-Prüfsumme (Hex): f1 bc dd 11 7b 15 54 17 38 13 a4 21 83 c5 4d b9 7e 3a 7e 10 9d 0a fa 98 f4 bc d3 26 75 4a 03 51

— SHA-1-Prüfsumme (Hex): d5 44 56 29 05 70 58 26 fd 1e 13 32 a3 3c 25 69 88 35 7a 3c

— SHA-256-Prüfsumme (Base64): 8bzdEXsVVbc4E6Qhg8VNuX46fhCdCvqY9LzTJnVKA1E=

— SHA-1-Prüfsumme (Base64): 1URWKQVwWCb9HhMyozwlaYg1ejw=

3. Prüfsummen für das dritte Zertifikat:

— SHA-256-Prüfsumme (Hex): ff. ea 7f 0e d2 9b eb 07 73 ea 3b 0c 47 29 bb f8 00 a6 c3 90 b6 21 95 cb 27 0f 12 a4 aa 62 f2 84

— SHA-1-Prüfsumme (Hex): 5e 9f a7 c8 73 6c 86 e3 86 64 ba 1a f0 d0 42 43 75 ee 5c 3c

— SHA-256-Prüfsumme (Base64):/p/DtKb6wdz6jsMRym7+ACmw5C2IZXLjw8SpKpi8oQ=

— SHA-1-Prüfsumme (Base64): Xp+nyHNshuOGZLoa8NBCQ3XuXDw=

4. Prüfsummen für das vierte Zertifikat:

— SHA-256-Prüfsumme (Hex): f7 bc 0d 16 4d ec 8f 36 70 9a be 85 fc 57 02 2f 3b 16 84 70 0a 80 4c 36 8d 34 32 90 04 90 df cb

— SHA-1-Prüfsumme (Hex): 00 d2 05 3d e4 cb 4e 0e 3c 4a e3 d6 f4 01 24 95 8c 48 bf 6e

— SHA-256-Prüfsumme (Base64): 97wNFk3sjzZwmr6F/FcCLzsWhHAKgEw2jTQykASQ38s=

— SHA-1-Prüfsumme (Base64): ANIFPeTLg48SuPW9AEklYxIv24=

Die Authentizität und Integrität des „Verzeichnisses“ sollte von den vertrauenden Beteiligten vor jeder Nutzung überprüft werden. Für den Inhalt der verlinkten nationalen vertrauenswürdigen Listen sind allein die Mitgliedstaaten verantwortlich; die Kommission lehnt diesbezüglich jede Verantwortung oder Haftung ab.

Ab dem Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Informationen enthält das „Verzeichnis“ die URL-Adresse des „Verzeichnisses“ samt PEM-Darstellung der obigen digitalen Zertifikate gemäß Anhang (im Folgenden „sicherer Zeiger auf das Verzeichnis“).

Bei jeder künftigen Änderung des „sicheren Zeigers auf das Verzeichnis“ wird eine neue Ausgabe des „Verzeichnisses“ mit einer neuen URL-Adresse oder einem geänderten Satz digitaler Zertifikate veröffentlicht, mit denen vertrauende Beteiligte das „Verzeichnis“ authentifizieren können.

Ab dem Tag der Ausgabe des neuen „Verzeichnisses“, in dem diese neuen Informationen zuerst veröffentlicht werden, kann dieser „sichere Zeiger auf das Verzeichnis“ von vertrauenden Beteiligten anstelle der vorherigen Ausgabe des „sicheren Zeigers auf das Verzeichnis“ zum Auffinden und Authentifizieren des „Verzeichnisses“ verwendet werden. Die Europäische Kommission wird dafür sorgen, dass der vorherige „sichere Zeiger auf das Verzeichnis“ noch 15 Tage nach der Veröffentlichung des neuen „sicheren Zeigers auf das Verzeichnis“ verwendet werden kann, um das „Verzeichnis“ aufzufinden und zu authentifizieren. Auf diese Weise wird den vertrauenden Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt, in der sie die neuen Informationen zu dem für sie passenden Zeitpunkt übernehmen können.

Die Dauer dieser Übergangsfrist kann von der Europäische Kommission aber durch eine neue Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ohne Ankündigung geändert werden, beispielsweise als vorläufige Reaktion auf einen Notfall, der die sofortige Ersetzung aller digitalen Zertifikate des „sicheren Zeigers auf das Verzeichnis“ erforderlich macht.

Jede Ausgabe des „Verzeichnisses“ enthält als ersten Teil der Angaben zum zugrunde liegenden System in umgekehrt chronologischer Reihenfolge (neuester Eintrag zuerst) die Liste

- der URL-Adressen, unter der die zuletzt archivierte vorherige Ausgabe des „Verzeichnisses“ samt dem „sicheren Zeiger auf das Verzeichnis“ veröffentlicht ist, bis hin zu und gefolgt von
- der URL-Adresse der letzten Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, in der der „sichere Zeiger auf das Verzeichnis“ festgelegt ist.

Bis zum 30. Juni 2016 können die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen auch in einer vom Menschen unmittelbar lesbaren Form unter der folgenden URL-Adresse abgerufen werden: https://ec.europa.eu/information_society/policy/esignature/trusted-list/tl-hr.pdf.

Ab dem 1. Juli 2016 erfolgt die Veröffentlichung im Einklang mit dem geltenden rechtlichen Rahmen nur noch in maschinenlesbarer Form.

ANHANG

PEM-Darstellung der digitalen Zertifikate, die zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität des „Verzeichnisses“ verwendet werden

1. Erstes Zertifikat:

----BEGIN CERTIFICATE-----

MIIGGCCBGigAwlBAGlUWH+El24rfQt9YeTtrAZC9UzssuQwDQYJKoZlHvcNAQEFBQA... MIIGGCCBGMgAwlBAglUeafHfHm5f58zYv20JfspVj3hossYwDQYJKoZlHvcNAQEFBQA...

----END CERTIFICATE-----

2. Zweites Zertifikat:

----BEGIN CERTIFICATE-----

MIIGGCCBGMgAwlBAglUeafHfHm5f58zYv20JfspVj3hossYwDQYJKoZlHvcNAQEFBQA... MIIGGCCBGMgAwlBAglUeafHfHm5f58zYv20JfspVj3hossYwDQYJKoZlHvcNAQEFBQA...

----END CERTIFICATE-----

Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau: Zustimmung aller Mitgliedstaaten zu den nach Artikel 108 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen

(2016/C 233/02)

In den Randnummern 89-90 der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau ⁽¹⁾ schlug die Kommission den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Artikels 108 Absatz 1 AEUV vor, zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen und ihre bestehenden Beihilferegulungen nötigenfalls innerhalb von 12 Monaten nach Veröffentlichung der genannten Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit den Bestimmungen der Leitlinien in Einklang zu bringen. Die Mitgliedstaaten wurden ersucht, binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihre Zustimmung zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zu erteilen.

Nach der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates ⁽²⁾ hat die Kommission die ausdrückliche uneingeschränkte Zustimmung aller Mitgliedstaaten, in denen zum Zeitpunkt der Annahme der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau Beihilferegulungen bestanden, festgehalten.

⁽¹⁾ Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) (die zum 14.10.2015 die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) in der geänderten Fassung) ersetzt).

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Juni 2016

(2016/C 233/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0998	CAD	Kanadischer Dollar	1,4350
JPY	Japanischer Yen	111,80	HKD	Hongkong-Dollar	8,5325
DKK	Dänische Krone	7,4370	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5569
GBP	Pfund Sterling	0,83400	SGD	Singapur-Dollar	1,4955
SEK	Schwedische Krone	9,4050	KRW	Südkoreanischer Won	1 302,91
CHF	Schweizer Franken	1,0736	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,8551
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3108
NOK	Norwegische Krone	9,4045	HRK	Kroatische Kuna	7,5195
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 733,50
CZK	Tschechische Krone	27,151	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5147
HUF	Ungarischer Forint	318,35	PHP	Philippinischer Peso	51,984
PLN	Polnischer Zloty	4,4619	RUB	Russischer Rubel	71,7922
RON	Rumänischer Leu	4,5160	THB	Thailändischer Baht	38,839
TRY	Türkische Lira	3,2386	BRL	Brasilianischer Real	3,7430
AUD	Australischer Dollar	1,4857	MXN	Mexikanischer Peso	20,9644
			INR	Indische Rupie	74,7365

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7792 — Konecranes/Terex MHPS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 233/04)

1. Am 17. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Konecranes PLC („Konecranes“, Finnland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Industriekran- und Hafentechnologiesparte (Material Handling & Port Solutions) des Unternehmens Terex („Terex MHPS“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Konecranes stellt Krane und andere Hebezeuge für ein breites Spektrum von Kunden wie Unternehmen der Fertigungs- und Prozessindustrie, Werften, Häfen und Terminals her. Ferner bietet das Unternehmen produktivitätssteigernde hebeteknische Lösungen sowie Dienstleistungen für Hebeausrüstungen und Werkzeugmaschinen aller Hersteller an.
 - Terex MHPS bietet Industriekrane, andere Hebezeuge und dazugehörige Dienstleistungen sowie ein breites Spektrum an manuellen, halbautomatischen und automatischen Lösungen im Bereich Hafentechnologie an. Terex MHPS verfügt über Produktionsstätten in 16 Ländern auf fünf Kontinenten und betreibt ein Vertriebs- und Servicenetz in mehr als 60 Ländern.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7792 — Konecranes/Terex MHPS per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8072 — Total/Saft)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 233/05)

1. Am 17. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Total S.A. („Total“, Frankreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines am 9. Mai 2016 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Saft Groupe S.A. („Saft“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Total: Energieerzeugung im Gas- und Erdölsektor, einschließlich: i) Exploration und Produktion, ii) Geschäfte im Zusammenhang mit der gesamten Flüssiggaskette, iii) Öltraffination und chemische Produkte, iv) Handel und Schifffahrt, v), Marketing und Dienstleistungen. Total ist zudem im Sektor der erneuerbaren Energien, einschließlich der Solarenergie und der Biomasse, tätig;
 - Saft: Konzeption, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von wiederaufladbaren und nicht wiederaufladbaren Industriebatterien für ein breites Spektrum von zivilen und militärischen Anwendungen, einschließlich industrieller Infrastrukturen und Transportsysteme, intelligente Städte und medizinische Geräte, Energiespeicherung und Telekommunikationsnetze, Industriefahrzeuge und Verteidigungssysteme sowie Satelliten und Raumfahrtanwendungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8072 — Total/Saft per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

